

Satzung
der Stadt Glücksburg (Ostsee)
über die Bildung eines Jugendbeirates
(Lesefassung vom 20.03.01 einschließlich II. Nachtrag vom 14.09.04)
(Unverbindliche Zusammenfassung der Originalsatzung und der Nachträge)

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47d, 47e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 01.04. und vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 322 und 529) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 20. März 2001 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Um ihre Beteiligung an der politischen Willensbildung zu sichern, wird ein Jugendbeirat (JB) eingerichtet. Der JB ist parteipolitisch neutral und fühlt sich der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, er betreibt keine Jugendpolitik, sondern Politik im Interesse der Kinder und Jugendlichen. Er sieht sich gemeinsam mit dem Stadtjugendring als die Vertretung der Glücksburger Jugend gegenüber der Stadt Glücksburg, den Bürgerinnen und Bürgern.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen der Stadt Glücksburg wird ein Jugendbeirat (JB) gebildet.
- (2) Die Mitglieder des JB sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der JB ist kein Organ der Stadt Glücksburg. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützt die Stadt Glücksburg den JB in seinem Wirken. Die Organe und die Selbstverwaltungsgremien beziehen ihn in die Entscheidungsfindung in kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten der Stadt ein.
- (4) Der JB ist über alle wichtigen Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe Jugendlicher und junger Volljähriger (14 - 27 Jahre) betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung bestimmt die Art der Unterrichtung. Insbesondere ist der JB zu unterrichten über Entscheidungen, welche die Interessen von Jugendlichen und jungen Volljährigen mittelbar oder unmittelbar betreffen.
- (5) Der JB kann Anträge an die Stadtvertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten stellen, welche die Gruppe der Jugendlichen und jungen Volljährigen betreffen.
- (6) Der oder die Vorsitzende des JB oder ein von ihr / ihm beauftragtes Mitglied des JB kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe der Jugendlichen und jungen Volljährigen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der JB vertritt die besonderen Interessen Jugendlicher und junger Volljähriger und setzt sich für deren Belange ein.

- (2) Er berät, informiert und gibt praktische Hilfen und arbeitet eng mit der Jugendpflege der Stadt Glücksburg und dem Stadtjugendring zusammen.
- (3) Der JB hält bei Bedarf Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Zu den Aufgaben des JB gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen an die Stadtvertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten, welche die vom Beirat vertretenden Gruppen betreffen.
Er beruft mindestens einmal jährlich eine Jugendvollversammlung ein, zu der alle Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 14 bis 27 Jahre persönlich durch die Stadt Glücksburg eingeladen werden.
Auf der Jugendvollversammlung sollen alle Belange der entsprechenden Personen besprochen werden. Ferner sind Wünsche und Anregungen zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit in der Stadt Glücksburg zu ermitteln.
Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben stehen dem JB auch die unter § 1 Abs. 5 u. 6 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der JB besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden von den Jugendlichen und jungen Volljährigen auf einer Jugendvollversammlung gewählt.
- (3) Der Vorsitzende / die Vorsitzende sowie die/der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende werden von den gewählten Jugendbeiratsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen und junge Volljährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe der Wahl vollenden werden, nicht älter als 27 Jahre sind und seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung / ihren gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. § 3 Abs. 1 GKWG in der Stadt Glücksburg haben.
- (2) Wählbar ist jede nach Absatz 1 wahlberechtigte Person, die seit mindestens 6 Monaten ihre Wohnung / ihren gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. § 3 GKWG in der Stadt Glücksburg hat.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung und Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung.

§ 5 Wahlzeit

Die Wahlzeit des JB beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 6 Abs. 7). Gleichzeitig mit der Feststellung endet die Wahlzeit des bisherigen JB.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird auf einer einzuberufenden Jugendvollversammlung, zu der die wahlberechtigten Jugendlichen und jungen Volljährigen über eine persönliche Einladung eingeladen werden. Des weiteren erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung im HGV-Blatt

des örtlichen Handels- und Gewerbevereins sowie spätestens 3 Wochen vor dem Sitzungstag ein Aushang in den öffentlichen Schaukästen.

- (2) Jede Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer anwesend sind. Liegt eine Beschlussfähigkeit nicht vor, so verlängert sich die Wahlzeit bis zur Einberufung einer neuen Jugendvollversammlung, die innerhalb von 6 Monaten einzuberufen ist. Wird erneut eine Beschlussunfähigkeit festgestellt, endet die Wahlzeit des Jugendbeirates.
- (3) Die Wahlversammlung wird von dem /der Vorsitzenden des Sozialausschusses oder einer von ihm/ihr beauftragten Person geleitet.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Jugendlichen und jungen Volljährigen der Stadt Glücksburg. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne weitere Aussprache in Form einer geheimen Personenwahl oder als Wahl im Block.
- (5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat 5 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann. Gleiches gilt für die zu wählenden Ersatzmitglieder (2 Stimmen usw.).
- (6) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden auf der Wahlversammlung von den Anwesenden gewählt.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des JB eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 7 Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des JB rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl von den zwei Ersatzmitgliedern nach.

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue JB zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Die Sitzung wird durch die /den Vorsitzende / n des Sozialausschusses oder eine von ihr / ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl der / des neuen Vorsitzenden geleitet.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Der JB gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadt Glücksburg keine Regelungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Stadtvertretung.

§ 10 Sitzungen, Öffentlichkeit

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des JB teilzunehmen. Ihr / ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen. Ferner können die / der Jugendpfleger/ -in, der Vorstand des Stadtjugendringes oder auch andere Gäste an den Sitzungen des JB beratend teilnehmen.
- (2) Die Sitzungen des JB sind öffentlich. § 46 Abs. 7 der GO gilt entsprechend.
- (3) Der JB tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 3 Beiratsmitgliedern, mindestens viermal im Jahr.

§ 11 Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) Die Stadt Glücksburg stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des JB und eventuelle Sprechstunden zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Glücksburg stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des JB erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine finanzielle Entschädigung.
- (4) Der JB legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von drei Monaten nach Abstimmung auf einer Jugendvollversammlung dem Hauptausschuss einen Verwendungsnachweis vor, der auch dem zuständigen Sozialausschuss zur Kenntnis gebracht werden kann.

§ 12 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des JB besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein.

§ 13 Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Stadtvertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschrift entsprechend anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glücksburg, den 20. März 2001

gez. Unterschrift

Petersen

Bürgermeister